

Montafonerbahn Aktiengesellschaft

Personen-, Reisegepäck
und Gütertarif der
Montafonerbahn Aktiengesellschaft
gültig ab 01.01.2018

Dieser Tarif ist bei der Montafonerbahn Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 15 a+b, 6780
Schruns erhältlich.

Vormerkblatt

Veröffentl. Nr.	gültig ab	Anmerkung
1	01.07.2012	Inkraftsetzung
2	01.07.2013	1. Nachtrag
3	01.08.2013	2. Nachtrag
4	01.08.2015	1. Änderung
5	01.01.2017	2. Änderung
6	01.01.2018	3. Änderung
7		
8		
9		
10		
11		
12		
13		
14		
15		

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungen	5
Abschnitt 1	6
Vorwort	7
Kontaktdaten	7
Links	7
Teil 1: Allgemeine Bestimmungen	8
Teil 2: Beförderung von Personen	9
Verbindungen	9
Fahrausweis.....	9
Ungültiger Fahrausweis.....	9
Tarifentfernung, Fahrpreisberechnung.....	9
Ausgabe der Fahrausweise	10
Geltungsdauer.....	10
Fahrausweise.....	10
Fahrpreiserstattung.....	11
Teil 3: Ausweise	11
Teil 4: Fahrpreisermäßigungen	11
Allgemeines.....	11
Kind	11
Vorteilsticket	11
VORTEILScards.....	12
Besondere Ausgabeformen	12
Streckenkarten	12
Ermäßigte Wochenkarte	12
Ermäßigte Monatskarte.....	12
Schülerfreifahrt.....	12
Lehrlingsfreifahrt	12
Gruppenreisen mit Regelzügen	12
Teil 5: Beförderung im Verkehrsverbund Vorarlberg (VVV)	13
Teil 6: Sonderzüge, Sonderwagen.....	13
Teil 7: Mitnahme von lebenden Tieren	13
Teil 8: Mitnahme von Fahrrädern	13
Teil 9: Mitnahme von Handgepäck.....	14
Teil 10: Fahrgastrechte	14
Information	14
Ticketverkauf.....	14

Zugverspätungen.....	14
Fahrpreisschädigungen/Fahrpreiserstattung	14
Zugausfall vor oder während der Reise	14
Unterstützung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:.....	15
Rechtsgrundlagen.....	15
Schlichtungsstelle	15
Teil 11: Platzhalter.....	15
Abschnitt 2.....	16
Preistafeln	17
Preise der VORTEILScard.....	18
Nebengebührentarif	19
Abschnitt 3.....	20
Kilometeranzeiger	20
Kilometeranzeiger.....	21
Abschnitt 4.....	22
Gütertarif.....	22

Abkürzungen

Abs.	=	Absatz
Bf	=	Bahnhof
bzw.	=	beziehungsweise
CIV	=	Convention internationale concernant le transport de voyageurs et des bagages par chemin de fer, dt. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr
EBG	=	Eisenbahn – Beförderungsgesetz
EisbBFG	=	Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtesgesetz
kg	=	Kilogramm
Klasse	=	Wagenklasse
km	=	Kilometer
KOVG	=	Kriegsopferversorgungsgesetz
lit.	=	litera (Buchstabe)
Masse	=	Gewicht
ÖBB	=	Österreichische Bundesbahn
OFG	=	Opferfürsorgegesetz
ÖPT	=	Österreichischer Eisenbahnen-, Personen- und Reisegepäcktarif
PT/ÖBB	=	Personentarif ÖBB
PT/GT MBS	=	Personen-, Reisegepäck- und Gütertarif der Montafonerbahn AG
PrT	=	Preistafeln
TCV	=	Gemeinsamer Internationaler Tarif für die Beförderung von Personen und Reisegepäck
Tvz Nr. 1	=	Verzeichnis der für Österreich gültigen Eisenbahntarife
VVV	=	Verkehrsverbund Vorarlberg
MBS	=	Montafonerbahn Bludenz-Schrans
Zif.	=	Ziffer

Abschnitt 1

Vorwort
Allgemeine Bestimmungen
Ermäßigungen
Gepäck

Vorwort

Die Montafonerbahn Aktiengesellschaft übernimmt, sofern im Folgenden keine Abweichungen bzw. Ergänzungen angeführt sind, die Beförderung von Personen, lebenden Tieren, Reisegepäck bzw. Handgepäck und Fahrrädern auf der von ihr betriebenen Strecke Schruns - Bludenz aufgrund

- des Personen- und Reisegepäcktarifes der Montafonerbahn Aktiengesellschaft
- (PT/GT MBS)
- des Handbuches für Reisen mit der ÖBB in Österreich
- der Tarifbestimmungen des Verkehrsverbundes Vorarlberg (VVV)
- des Bundesgesetzes über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte
- der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr

Diese Tarife sind jeweils für die Montafonerbahn und ihre Fahrgäste in gleicher Weise als Beförderungsvertrag verbindlich.

Kontakt Daten

Montafonerbahn Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 15 a+b
A-6780 Schruns
Tel.: +43 5556/9000-0
Fax.: +43 5556/9000-670
E-Mail: info@montafonerbahn.at

Links

www.montafonerbahn.at
www.vmobil.at
www.oebb.at
www.schienencontrol.gv.at
www.apf.gv.at

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

Die im Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich enthaltenen Bestimmungen für die Beförderung von Personen, die Mitnahme von Reisegepäck, Hunden und sonstigen lebenden Tieren, gelten sinngemäß auch für die MBS, wenn in diesem Tarif keine Abweichungen festgesetzt sind.

Wenn im Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich die ÖBB Personenverkehr AG genannt ist, tritt an deren Stelle die Montafonerbahn Aktiengesellschaft.

In diesem Tarif werden die nachstehend genannten Begriffe in den jeweils angeführten Bedeutungen verwendet.

Bahnhof	Verkehrsstelle, welche dem Personen- oder dem Personen- und dem Reisegepäckverkehr dient.
Haltestellen	Bahnhof, in welchem zur Zeit des Fahrtantrittes Fahrausweise nicht ausgegeben werden.
Fahrausweise	Im Personenverkehr auf Grund eines Beförderungsvertrages ausgegebener Ausweis, welcher zu einer bestimmten Beförderung oder mehreren bestimmten Beförderungen berechtigt.
Fahrpreis	Beförderungspreis für die Beförderung von Personen.
Fahrkartenschalter	Ausgabestelle für Fahrausweise in Bahnhöfen.
Gepäckfracht	Beförderungspreis für die Beförderung von Reisegepäck.
Kalenderjahr	Jahr vom 1. Jänner bis 31. Dezember.
Kalendermonat	Monat vom ersten Tag des Monats bis zum letzten Tag.
Kalenderwoche	Woche von Montag bis Sonntag; (die erste Kalenderwoche eines Kalenderjahres ist jene Woche, in welche der erste Donnerstag eines Kalenderjahres fällt.)
Kind	Personen von 6 bis 14 Jahre (bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag), welche gemäß ÖPT nicht unentgeltlich zu befördern sind. Maßgebend für die Beförderung ist das Alter am Tag des Fahrtantrittes, bei Beförderungsausweisen für eine Hin- und Rückfahrt am Tag des Antrittes der Hinfahrt. Im Zweifelsfall ist das Alter durch Vorlage eines amtlich gültigen Lichtbildausweises nachzuweisen.
Lehrlinge	Personen mit einem anerkannten aufrechten Lehrverhältnis. Dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des Monats, in dem der Lehrling das 24. Lebensjahr vollendet hat.
Schüler/in	Ordentliche SchülerInnen einer öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten inländischen Schule. Dies gilt jedoch längstens bis zum Ablauf des Schuljahres, in welchem die SchülerInnen das 24. Lebensjahr vollenden (bis einen Tag vor dem 24. Geburtstag).
Senior/in	Männer und Frauen ab 63 Jahre.

Die Eisenbahn haftet nur für ihre Bediensteten. Für andere Personen haftet die Eisenbahn nur, sofern sie sich dieser Personen für die Beförderung bedient.

Besorgen Eisenbahnbedienstete oder andere Personen auf Verlangen eines Reisenden Tätigkeiten, die der Eisenbahn nicht obliegen, so gelten sie als Beauftragte dessen, für den sie tätig sind.

Die MBS haftet nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten ihrer Bediensteten.

Teil 2: Beförderung von Personen

Verbindungen

Durchgehende Fahrausweise werden für jede Verbindung im Verkehr zwischen Bahnhöfen und Haltestellen der MBS ausgegeben.

Fahrausweis

Ein Fahrausweis kann aus einem Teil oder aus mehreren Teilen bestehen. Fahrausweise, die aus mehreren Teilen bestehen, gelten nur, wenn alle Teile gemeinsam vorgewiesen werden.

Ungültiger Fahrausweis

Der Fahrausweis ist ungültig, wenn

- vorgeschriebene Fotos, Wert- oder Berechtigungsmarken fehlen,
- sein Inhalt unbefugt geändert wurde,
- er wegen seines Zustandes auf seine Gültigkeit nicht geprüft werden kann,
- bei einem Fahrscheinheft der Umschlag fehlt,
- er auf sonstige Weise den Tarifbestimmungen nicht entspricht oder tarifwidrig benützt wird, insbesondere bei gefälschten Ausweisen bzw. Fahrausweisen
- er nur in Verbindung mit einem Ausweis gültig ist und der betreffende Ausweis nicht vorgewiesen wird oder ungültig ist,
- der Zeitraum der Geltungsdauer noch nicht erreicht oder schon abgelaufen ist.

Ungültige Fahrausweise werden eingezogen. Ungültige Fahrausweise werden jedoch nur dann eingezogen, wenn sie nicht durch spätere Veränderung der Bedingungen (z.B. Anbringen des fehlenden Fotos; etc.) wieder Geltung erlangen.

Tarifentfernung, Fahrpreisberechnung

Die Tarifentfernung wird auf Grund des Kilometerzeigers des Abschnittes 3 dieses Tarifes ermittelt.

Die Fahrpreise werden nach den Preistafeln des Abschnitt 2 dieses Tarifes berechnet, wenn nicht im Tarif besondere Fahrpreise festgesetzt sind.

Im Verkehr zwischen Bahnhöfen von den im ÖPT genannten Eisenbahnen wird, soweit die Tarifentfernung für die Anwendung der Bestimmungen über

- Fahrtantritt,
- Fahrtunterbrechung,
- Geltungsdauer und Ausgabe der Fahrausweise

maßgebend ist, die Summe der Entfernungen für die Strecke der MBS und die Strecken fremder Verwaltungen zugrunde gelegt.

Für Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr, sowie für jüngere Kinder, für die ein Sitzplatz beansprucht wird, ist der halbe Fahrpreis zu berechnen, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreisermäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind.

Bei Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt wird der Fahrpreis getrennt für die Hinfahrt und für die Rückfahrt berechnet, sofern nicht besondere Fahrpreise für Hin- und Rückfahrt festgesetzt sind.

Ausgabe der Fahrausweise

Von den Bahnhöfen werden auch Fahrausweise ausgegeben, welche auf einen anderen Fahrtrittsbahnhof als den Ausgabebahnhof lauten.

Im Vorverkauf werden Fahrausweise von allen Fahrkartenschaltern ausgegeben.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer beträgt im Binnenverkehr der MBS bei Fahrausweisen für die einfache Fahrt, sowie für die Hin- und Rückfahrt einen Tag, sofern bei einzelnen Fahrpreismäßigungen keine Ausnahmen festgesetzt sind.

Beginn und Ende der Geltungsdauer

Die Geltungsdauer beginnt

- an dem im Fahrausweis ersichtlich gemachten Ausgabetag;
- an dem in einem Fahrausweis, welcher im Vorverkauf gelöst wurde, ersichtlich gemachten ersten Geltungstag;

und endet um vierundzwanzig Uhr des letzten Geltungstages.

Die Fahrt, auch die Rückfahrt mit Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt, darf in einem beliebigen Bahnhof innerhalb der Geltungsstrecke und an einem beliebigen Tag innerhalb der Geltungsdauer angetreten werden, sofern nicht bei einzelnen Fahrpreismäßigungen Ausnahmen festgesetzt sind. Wird mit Fahrausweisen für Hin- und Rückfahrt zuerst die Rückfahrt angetreten, so wird der Fahrausweis für die Hinfahrt ungültig.

Fahrausweise

Jeder Fahrgast hat vor Fahrtantritt dafür zu sorgen, dass er im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist.

Das Lösen einer Fahrkarte nach Fahrtantritt ist nur zulässig, wenn der Reisende in einem unbesetzten Bahnhof oder Haltestelle (sofern kein Fahrkartenautomat vorhanden ist) die Fahrt antritt.

Der Fahrgast hat die Fahrkarte und einen allenfalls mit der Beförderung im Zusammenhang stehenden Ausweis bis zur Beendigung der Fahrt bzw. bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich der Zu- und Abgänge aufzubewahren.

Teilt ein Reisender nicht unaufgefordert mit, dass er keinen gültigen Fahrausweis hat, so wird die Nebengebühr lt. Anlage 2. Zif. 2-6 (bis max. € 65,00) eingehoben. Ab dem nächsten fahrplanmäßigen Anhaltebahnhof wird der einfache Fahrpreis berechnet.

Ohne Rücksicht auf eine unaufgeforderte Mitteilung wird jedoch nur der Fahrpreis berechnet, wenn

- ein ohne Begleitung reisendes Kind einen gültigen Fahrausweis nicht vorweist
- der Reisende offensichtlich unwissentlich einen für die befahrene Strecke nicht gültigen Fahrausweis vorweist, die Fahrt unzulässiger Weise unterbrochen, den Unterbrechungsvermerk nicht eingeholt oder den Beförderungsweg geändert hat und sofort einen Fahrausweis löst
- ein ohne Begleitung reisender Fahrgast blind oder stark sehbehindert ist

- Rollstuhlfahrer/innen welche die Fahrt ohne Begleitung durchführen

Fahrpreiserstattung

- Bei Nichtbenützung von Einzeltickets vor dem ersten Geltungstag und Zeitkarten sowie Gruppentickets innerhalb der Geltungsdauer können diese zurückgegeben werden.
- Bei Verlust wird für Fahrausweise und Ermäßigungsausweise kein Ersatz geleistet.
- Für jeden zur Erstattung eingereichten Fahrausweis wird ein Betrag in der Höhe von EUR 7,00 eingehoben.

Teil 3: Ausweise

Für Ausweise bzw. VORTEILScard gelten die Bestimmungen des Handbuchs für Reisen mit der ÖBB in Österreich.

Im Bedarfsfall werden für die alleinige Benützung der Bahnstrecke der Montafonerbahn nicht übertragbare Ausweiskarten (siehe Muster) ausgegeben. Die Gültigkeit dieser Karten ist zeitlich begrenzt und berechtigt nicht zur Benützung von Verbundlinien oder den Zügen auf der Strecke der ÖBB.



Teil 4: Fahrpreisermäßigungen

Allgemeines

Die von den ÖBB gewährten Fahrpreisermäßigungen gelten im Binnenverkehr der Montafonerbahn nur dann, wenn die Titel der Fahrpreisermäßigungen in diesem Tarif genannt und keine Abweichungen festgesetzt sind.

Kind

Für ein Kind bis 14 Jahre (bis einen Tag vor dem 15. Geburtstag), welches nicht unentgeltlich zu befördern ist, wird der halbe Fahrpreis nach Preistafel 2 berechnet.

3 – 9 Platzhalter

Vorteilsticket

Das Vorteilsticket gilt nur in Verbindung mit einer gültigen VORTEILScard. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 3 berechnet (50% nur am Automat).

Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

Der Preis der VORTEILScard ist in der Anlage 1 festgelegt.

Die VORTEILScard wird für unterschiedliche Personengruppen zu einem unterschiedlichen Preis ausgegeben. Die Ausgabe von VORTEILScard kann an Bedingungen geknüpft sein, die beim jeweiligen Berechtigungskreis im Handbuch für Reisen mit der ÖBB in Österreich genannt sind.

VORTEILScards

Gültige VC Kartentypen:

- A: VORTEILScard Classic
- B: VORTEILScard Senior
- C: VORTEILScard Jugend

Alle anderen VORTEILScard's haben auf dem Streckennetz der Montafonerbahn keine Gültigkeit.

Besondere Ausgabeformen

Sondertickets:

Das ÖBB MOBILE Ticket (Handy – Ticket) wird auf der MBS anerkannt.

Das Online – Vorteilsticket wird auf der MBS anerkannt.

Die ÖSTERREICHcard (Classic, Jugend, Familie, Senior und Spezial) wird auf der MBS anerkannt.

Alle anderen ÖSTERREICHcard's haben auf dem Streckennetz der Montafonerbahn keine Gültigkeit.

Streckenkarten

Streckenkarten gelten für beliebige Fahrten innerhalb der auf der Streckenkarte angegebenen Geltungstrecke und Geltungsdauer.

Eine Kinderermäßigung wird nicht gewährt.

Ermäßigte Wochenkarte

Wochenkarten gelten 7 Tage. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 3 dieses Tarifes berechnet.

Ermäßigte Monatskarte

Monatskarten gelten 30 Tage. Der Fahrpreis wird nach Preistafel 4 dieses Tarifes berechnet.

Schülerfreifahrt

Für die Beförderung von Schülern gelten die Tarifbestimmungen und die Auslegungsregeln zur Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt des Vorarlberger Verkehrsverbundes in der jeweils geltenden Fassung.

Das Entgelt für die Ersatzausstellung und Tausch von Schülerfreifahrtstickets beträgt € 7,00.

Lehrlingsfreifahrt

Für die Beförderung von Lehrlingen gelten die Tarifbestimmungen und die Auslegungsregeln zur Schüler- bzw. Lehrlingsfreifahrt des Vorarlberger Verkehrsverbundes (VVV) in der jeweils geltenden Fassung.

Das Entgelt für die Ersatzausstellung und Tausch von Lehrlingsfreifahrtstickets beträgt € 7,00.

Gruppenreisen mit Regelzügen

Gruppenreisen (inkl. Kinderermäßigung)

Die Gruppenreise wird gewährt, wenn für alle Teilnehmer der Fahrpreis von einem gemeinsamen Fahrtantrittsbahnhof nach einem gemeinsamen Bestimmungsbahnhof gezahlt wird. Gruppen ab

10 Personen müssen beim Verkehrsverbund Vorarlberg bzw. dem jeweiligen Verkehrsunternehmen angemeldet werden.
Es ist mindestens ein Betrag zu zahlen, welcher sechs ermäßigten Fahrpreisen für Erwachsene entspricht.

Teil 5: Beförderung im Verkehrsverbund Vorarlberg (VVV)

Für die Beförderung im Verbundraum des Verkehrsverbund Vorarlberg (VVV) gilt der Tarif für den VVV in der gültigen Fassung; ergänzend sind die Bestimmungen des PT/GT MBS anzuwenden.

Teil 6: Sonderzüge, Sonderwagen

Vereinbarung

Sonderzüge und Sonderwagen werden nur auf Grund von Vereinbarungen mit der Betriebsleitung der MBS-Bahn geführt.

Die Betriebsleitung der MBS-Bahn ist berechtigt, die Führung eines Sonderzuges, eines Sonderwagens ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Teil 7: Mitnahme von lebenden Tieren

Kleine, ungefährliche und in Behältnissen untergebrachte lebende Tiere werden unentgeltlich befördert.

Für größere Hunde werden Tages-, Wochen-, Monats- und übertragbare Jahreskarten benötigt siehe Tarifbestimmungen VVV oder ÖBB in der aktuell gültigen Fassung. Generell gilt für alle Hunde Maulkorbpflicht (ausgenommen Blindenhunde). Diese sogenannten Assistenzhunde (gekennzeichnet durch entsprechendes Brustgeschirr) werden unentgeltlich befördert.

Teil 8: Mitnahme von Fahrrädern

Für die Mitnahme von zweirädrigen, einsitzigen Fahrrädern ohne Motorausrüstung (ausgenommen Elektromotoren) werden Tages-, Wochen-, Monats- und übertragbare Jahreskarten ausgegeben, sofern

- das Fahrrad vom Reisenden selbst ver- und entladen wird (unter Mithilfe des Zugbegleiters bei Verladung im Gepäckabteil)
- das Fahrrad vom Reisenden entsprechend gesichert und beaufsichtigt wird (ausgenommen, dieses befindet sich im Gepäckabteil)
- die Beförderung **nach Maßgabe des Platzes** möglich ist.

Die Preise entnehmen Sie den aktuell gültigen Tarifbestimmungen des VVV oder der ÖBB. Über die Möglichkeit der Beförderung von Fahrrädern und allenfalls mitgeführten Anhängern entscheidet der/die Aufsicht führende Eisenbahnbedienstete.

Für Beschädigungen von Fahrrädern oder für den Verlust von Fahrrädern bzw. Fahrradteilen, die sich aus der Mitnahme von Fahrrädern ergeben, wird außer bei Verschulden der Bahn, keine wie immer geartete Haftung übernommen.

Teil 9: Mitnahme von Handgepäck

Der Reisende kann leicht tragbare Gegenstände als Handgepäck unentgeltlich in den Personenwagen mitnehmen und an den vorgesehenen Stellen unterbringen.

Teil 10: Fahrgastrechte

Die folgenden Rechte gelten für Beförderungsleistungen im Eisenbahnverkehr der Montafonerbahn Aktiengesellschaft, im Folgenden „MBS“ genannt. Bei Verspätung, Zugausfall und Unfällen bieten wir Ihnen, vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen, Entschädigung und Unterstützung.

Information

Wir informieren Sie über unser Zug- und Fahrkartenangebot sowie über eventuelle Unregelmäßigkeiten im Zugverkehr.

Ticketverkauf

Sie können Ihre Fahrkarten bei den vorgesehenen Verkaufsstellen am Schalter oder Fahrkartenautomat kaufen. Im Zug besteht ebenfalls die Möglichkeit des Fahrkartenkaufes, allerdings nur bei Zustieg an einem unbesetzten Bahnhof oder einer unbesetzten Haltestelle ohne Fahrkartenautomat. Beachten Sie hierzu auch die jeweiligen Öffnungszeiten.

Zugverspätungen

Soweit es sich um eine Einzelfahrkarte im Regionalverkehr der MBS handelt, haben Sie keinen Anspruch auf Entschädigung. Die Entschädigung für Einzelfahrkarten im Fernverkehr richtet sich nach den Bedingungen der ÖBB. Weitere Informationen unter <http://www.oebb.at/de/rechtliches/fahrgastrechte>

Inhaber/-innen von Verkehrsverbund-Jahreskarten wird seitens der MBS eine Pünktlichkeitsgarantie je Strecke gegeben, die einheitlich mit 95% Pünktlichkeit (= Pünktlichkeitsgrad von 95%) für alle Züge des Nah- und Regionalverkehrs auf allen Strecken festgelegt ist. Über den monatlich erreichten Pünktlichkeitsgrad kann sich der/die Jahreskarteninhaber/-in auf der Homepage der MBS informieren.

Fahrpreischädigungen/Fahrpreiserstattung

Die Regelung der Fahrpreischädigungen und Fahrpreiserstattungen erfolgt gemäß dem Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (EisbBFG) in Abstimmung mit dem Verkehrsverbund Vorarlberg.

Zugausfall vor oder während der Reise

Fällt Ihr Zug aus oder ist dieser voraussichtlich über 60 Minuten am Ankunftsort verspätet, können Sie für die nicht durchgeführte Reise oder für den nicht durchgeführten und/oder nicht mehr notwendig gewordenen Teil der Reise Erstattung des Beförderungspreises sowie die unentgeltliche Rückbeförderung zum Abfahrort verlangen oder Ihre Reise bei nächster Gelegenheit, jedoch spätestens innerhalb von 48 Stunden, wenn nötig mit geänderter Streckenführung fortsetzen.

KEIN Anspruch auf Entschädigung, Erstattung oder Ersatz von Kosten besteht, wenn die Zugsverspätung oder der Zugausfall auf ein Verschulden des/der Reisenden oder eines Dritten zurückzuführen ist oder wenn der/die Reisende vor Kauf des Tickets über mögliche Verspätungen informiert wurde.

Unterstützung von Personen mit eingeschränkter Mobilität:

Zur Gewährleistung von Hilfeleistungen vor bzw. während der Fahrt (z.B. Ein- Ausstiegshilfe) kann die Anmeldung und Information für Hilfeleistungen mind. 24 h vor Reiseantritt bei der Fahrdienstleitung Schruns der MBS unter Tel. +43 5556/9000-800 erfolgen. In besonderen Fällen (z.B. Hilfeleistungen durch Dritte) können abweichende Anmeldefristen gelten.

Rechtsgrundlagen

Ihre Rechte gründen sich auf die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung (CIV), der EG-Verordnung 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, das Bundesgesetz zur VO (EG) Nr. 1371/2007, das Bundesgesetz über die Eisenbahnbeförderung und die Fahrgastrechte (EisbBFG) sowie den ÖPT (Österreichischen Eisenbahnen – Personen- und Reisegepäcktarif).

Weitere Informationen finden Sie unter www.montafonerbahn.at

Montafonerbahn Aktiengesellschaft
Bahnhofstraße 15 a+b
6780 Schruns, Tel. +43 5556/9000-0
E-Mail: info@montafonerbahn.at

Schlichtungsstelle

An die Schlichtungsstelle der Schienen-Control GmbH, der unabhängigen Regulierungsbehörde im Schienenverkehr, können sich Fahrgäste wenden, die mit der Entscheidung des Eisenbahnunternehmens im Beschwerdeverfahren nicht einverstanden sind. Genauere Informationen entnehmen Sie bitte der Website.

Agentur für Passagier- und Fahrgastrechte
Fachbereich Bahn
Linke Wienzeile 4/1/6
1060 Wien
www.apf.gv.at
bahn@apf.gv.at
Tel.: +43 1 5050707 710
Fax: +43 1 5050707 180

Teil 11: Platzhalter

Abschnitt 2

Preistafeln
Anlagen

Preistafeln

	<i>PrT 1</i>	<i>PrT 2</i>	<i>PrT 3</i>	<i>PrT 4</i>
	Standart-Preis	50 % Ermäßigung	Wochenstrecken-karten	Monatsstrecken-Karten
km	€	€	€	€
1 – 2	2,10	1,00	10,70	36,70
3 – 10	3,10	1,50	12,20	42,30
11 – 13	3,80	1,90	16,80	58,10

Preise inkl. 10 % USt.

Preise der VORTEILScard

Zif.	Gegenstand	€
1.	VORTEILScard Classic pro Jahr	99,00
2.	VORTEILScard Senior pro Jahr	29,00
3.	VORTEILScard Jugend pro Jahr	19,00

Preis jeweils inkl. 10% USt.

Nebengebührentarif

Werden Nebengebühren durch Berechnen ermittelt, so wird der errechnete Betrag auf volle Euro aufgerundet.

Nebengebühren

Zif.	Gegenstand	€
1.	Verwahren von Fundgegenständen: a. für Bargeld oder Papiere mit Gegenwert höchstens jedoch mindestens jedoch b. für sonstige Fundgegenstände für das Stück und den Kalendermonat	10 % des Wertbetrages 25,00*) 07,00*) 07,00*)
2.	Bearbeitungsgebühr bei Jugendlichen bis 18 Jahre, die ihren gültigen SLF-Ausweis vergessen haben, (PT/MBS Zif. 17)	10,00
3.	Erhöhtes Beförderungsentgelt bei Jugendlichen bis 14 Jahre für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis, (PT/MBS Zif. 17)	15,00
4.	Erhöhtes Beförderungsentgelt bei Jugendlichen von 14 bis 18 Jahre für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis, (PT/MBS Zif. 17)	30,00
5.	Erhöhtes Beförderungsentgelt bei Fahrgästen ab 19 Jahren für Fahrten ohne gültigen Fahrausweis, (PT/MBS Zif. 17)	65,00
6.	Gebühr für die nachträgliche Bezahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes	30,00
7.	Ausfertigungsentgelt für die Ersatzausstellung von in Verlust geratenen Jahresstreckenkarten, Schüler- oder Lehrlingsfreikarten	7,00
8.	Reinigungsgebühr bei Verschmutzung der Züge und Reinigung durch MBS oder Dritte	90,00
9.	Strafgebühr bei unzumutbaren, regelwidrigem Benehmen, wie zB Rauchen oder Alkoholkonsum im Zug	40,00

*Preise jeweils inkl. 10% USt.
) Preise inkl. 20% USt.

Abschnitt 3

Kilometeranzeiger

Kilometeranzeiger

nach von	Schruns	Tschagguns	Kaltenbrunnen	Vandans	St.Anton i.M.	Lorüns	Brunnenfeld	Bludenz-Moos	Bludenz
Schruns	-	1	5	6	7	8	11	12	13
Tschagguns	1	-	4	5	6	7	10	11	12
Kaltenbrunnen	5	4	-	1	2	3	6	7	8
Vandans	6	5	1	-	1	2	5	6	7
St. Anton i.M.	7	6	2	1	-	1	4	5	6
Lorüns	8	7	3	2	1	-	3	4	5
Brunnenfeld	11	10	6	5	4	3	-	1	2
Bludenz-Moos	12	11	7	6	5	4	1	-	1
Bludenz	13	12	8	7	6	5	2	1	-

Abschnitt 4

Gütertarif

Für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr der MBS gilt der Gütertarif der Österreichischen Bundesbahnen.